

Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 540)	neu (SGS 540)	Erläuterungen & Bemerkungen
Titel	Verordnung über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft	Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)	
§ 1	<p>§ 1 Aufsicht</p> <p>¹ Der Polizeidirektion obliegt die Aufsicht über den Betrieb von Taxis.</p> <p>² Sie kann das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie zur Mitwirkung heranziehen.</p> <p>³ Soweit es der Vollzug dieser Verordnung erfordert, ist den Organen des Staates jede Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihnen die sachdienlichen Unterlagen vorzulegen. Andererseits sind die staatlichen Organe zur Verschwiegenheit verpflichtet unter Vorbehalt der Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle.</p>	<p>§ 1 Grundsatz, Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt das Taxigewerbe und dient dem Schutz der Fahrgäste sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.</p>	<p>§ 1 regelt neu den Zweck des Gesetzes und nennt die damit zu schützenden Rechtsgüter.</p> <p>Die Zuständigkeitsnorm der bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch den neuen § 14 in die Verordnung verlegt, die Informationspflicht in § 15.</p>
§ 2	§ 2 Begriff	§ 2 Bewilligungspflicht	

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	Taxis im Sinne dieser Verordnung sind leichte Personenwagen, die dem gewerbmässigen Transport von Personen und Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung dienen.	Der gewerbmässige Transport von Personen und Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Personenwagen ist bewilligungspflichtig.	Neu enthält § 2 die Definition von "Taxi" (bisher § 2) und den Grundsatz der Bewilligungspflicht (bisher § 3).
§ 3	<p>§ 3 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Der Betrieb von Taxis bedarf einer Taxihalterbewilligung der Polizeidirektion.</p> <p>² Die Bewilligung wird in der Regel auf unbeschränkte Zeit erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>³ Sie kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und der Gemeindebehörden mit Auflagen versehen werden.</p>	<p>§ 3 Bewilligungsinhalt</p> <p>¹ Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Sie ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Die Bewilligung bezeichnet die Anzahl Fahrzeuge.</p> <p>² Die Bewilligung wird in der Regel auf unbeschränkte Zeit erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden.</p>	Umformulierung ohne inhaltliche Änderungen. Abs. 3 wird gestrichen, weil die Taxikonzession sich auf den ganzen Kanton bezieht und nicht auf eine einzelne Gemeinde. Hingegen wird die Gemeinde bei der Einrichtung von Standplätzen begrüsst (s. unten § 8 Absatz 2).
	<p>§ 4 Arten der Taxihalterbewilligungen</p> <p>¹ Die Polizeidirektion erteilt folgende Taxihalterbewilligungen:</p> <p>a. Bewilligungen A für Taxihalter, welche das Taxigeschäft hauptberuflich betreiben;</p> <p>b. Bewilligungen B für Taxihalter, welche nur nebenberuflich Taxifahrten ausführen.</p> <p>² Die Bewilligung hat jeweils die bewilligte Anzahl der Fahrzeuge zu enthalten. Ferner ist in ihr die Zahl derjenigen Taxis zu</p>		Die Unterscheidung zwischen A- (vollzeitlich) und B-Konzession wird fallengelassen, weil in der Praxis kaum relevante Unterschiede daran geknüpft sind.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	vermerken, die während der Dauer der Bewilligung einsatzfähig zu halten sind.		
	<p>§ 5 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Eine Taxihalterbewilligung A oder B darf nur an Personen erteilt werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft besitzen; b. handlungsfähig sind und einen guten Leumund aufweisen; c. den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Basel-Landschaft haben; d. über einen auf den Firmennamen lautenden Telephonanschluss verfügen; e. den erforderlichen Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge im Kanton Basel-Landschaft besitzen; f. für einen geordneten und vorschriftsgemässen Geschäftsbetrieb sowie für branchenübliche Arbeitsbedingungen genügend Gewähr bieten. <p>² Eine Taxihalterbewilligung A darf nur an Personen erteilt werden, die zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die schriftliche Verpflichtung eingehen, hauptberuflich im Taxigewerbe tätig zu sein; b. nötigenfalls Gewähr für einen Tag- und 	<p>§ 4 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung des Betriebes bietet, b. die Firma über einen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Basel-Landschaft verfügt, c. ein auf die Firma lautender Telefonanschluss vorhanden ist, d. der erforderliche Raum oder private Abstellplatz für die Unterbringung bzw. das Abstellen der Fahrzeuge vorhanden ist. <p>² Die Gewähr nach Absatz 1 Buchstabe a ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die verantwortliche Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a. persönlich oder mit einer durch sie geführten Firma im Taxigewerbe aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder entsprechende Verlustscheine vorliegen, oder 	<p>Bei den Bewilligungsvoraussetzungen entfällt das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung. Wer zur selbständigen Berufsausübung befugt ist bestimmt sich nach den ausländerrechtlichen Vorschriften. Ebenfalls entfällt das Kriterium "Leumund", weil es neben den übrigen Voraussetzungen keinen eigenständigen Gehalt aufweist (und es keine Leumundszeugnisse mehr gibt).</p> <p>Die "Gewähr" wird neu gesetzlich vermutet und es werden nur die Fälle erwähnt, in denen diese Vermutung nicht gilt (keine inhaltliche Änderung).</p> <p>Absatz 3 ist entbehrlich, weil der neue § 3 die Bewilligung immer auf eine natürliche Person bezieht.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>Nachtbetrieb während des ganzen Jahres bieten.</p> <p>³ Bewirbt sich eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, eine Aktien- oder Kommandit-Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft um eine Taxihalterbewilligung, so müssen die Voraussetzungen von Absatz 1 lit. a, b und f in der Person eines von ihr zu bezeichnenden verantwortlichen Vertreters (Direktor, Geschäftsführer usw.) gegeben sein.</p>	<p>b. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Tätigkeit im Taxigewerbe relevant sind, oder</p> <p>c. Taxichauffeurinnen oder Taxichauffeure beschäftigt, bei welchen Verstösse gemäss Absatz 2 Buchstabe b vorliegen.</p>	
	<p>§ 15 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften</p> <p>¹ Der Taxihalter ist verpflichtet, für strenge Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, einschliesslich derjenigen dieser Verordnung, durch die Taxichauffeure zu sorgen.</p> <p>² Über Einstellung und Entlassung eines Taxichauffeurs ist jeweils dem Polizeikommando Meldung zu erstatten.</p>	<p>§ 5 Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die verantwortliche Person nach § 4 gewährleistet gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten, dass der Taxibetrieb jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.</p> <p>² Neben der verantwortlichen Person sorgen insbesondere die Taxichauffeurinnen und -chauffeure, aber auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung der Vorschriften.</p>	Allgemeinere, umfassendere Formulierung.
	<p>§ 14 Ausrüstung der Taxis</p> <p>¹ Die Taxis sind deutlich nach den Weisungen der Polizeidirektion zu kennzeich-</p>	<p>§ 6 Ausrüstung der Fahrzeuge</p> <p>¹ Die als Taxi bewilligten Fahrzeuge müs-</p>	Der bisherige § 6 (Bewilligungsentzug) ist neu in § 16 geregelt. Keine inhaltliche Änderung zwischen alt § 14 und neu § 6 betref-

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>nen. Der Firmenname des Taxihalters ist gut sichtbar anzubringen. Wird das Fahrzeug zu andern als zu Taxifahrten verwendet, so ist die äussere Kennzeichnung abzudecken.</p> <p>² Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeit und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar anzubringen und zu beleuchten.</p> <p>³ Taxameteruhren sind einmal jährlich durch einen Experten kontrollieren und plombieren zu lassen. Es ist für deren richtigen Gang zu sorgen. Taxis mit defekter Taxameteruhr dürfen unter Vorbehalt von § 18 Absatz 3 nicht im Taxidienst verwendet werden.</p>	<p>sen im Kanton Basel-Landschaft immatrikuliert sein.</p> <p>² Die Fahrzeuge sind deutlich als Taxis zu kennzeichnen. Der Firmenname des Taxibetriebes sowie die Konzessionsnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Firma sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.</p> <p>³ Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeiten und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und zu beleuchten.</p> <p>⁴ Jedes Taxi muss mit einer Taxilampe versehen sein. Diese muss beleuchtet sein, wenn das Fahrzeug sich im Dienst befindet und der Kundschaft zur Verfügung steht, und unbeleuchtet bleiben, wenn es besetzt oder ausser Dienst ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>find die Ausrüstung der Fahrzeuge.</p>
	<p>§ 17 Ausführung von Taxifahrten</p> <p>¹ Der Taxichauffeur eines A-Taxis, vorbehältlich Absatz 3, hat jeden Fahrauftrag anzunehmen und auszuführen, sofern keine zwingenden Gründe für die Ableh-</p>	<p>§ 7 Ausführung von Taxifahrten</p> <p>¹ Jeder Fahrauftrag ist anzunehmen und auszuführen, sofern keine zwingenden Gründe für dessen Ablehnung vorliegen.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung ausser dem Wegfall der Differenzierung zwischen A- und B-Taxis.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>nung vorliegen. Das Gepäck des Fahrgastes ist jeweils mitzunehmen, soweit das Taxi dafür eingerichtet ist. Handelt es sich um einen Notfall, geht dieser Fahrauftrag jedem andern vor.</p> <p>² Für den Taxichauffeur eines B-Taxis besteht der Beförderungszwang gemäss Absatz 1, Ausnahmefälle vorbehalten, werktags zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, in Notfällen jederzeit.</p> <p>³ Ausser in Notfällen ist der Taxichauffeur berechtigt, die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen abzulehnen, wenn hiebei mit Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis oder mit einer Gefährdung durch Übertragung ansteckender Krankheit zu rechnen ist. Das gleiche gilt, wenn der Taxidienst offensichtlich missbräuchlich beansprucht wird oder der Fahrpreis nicht unmittelbar in bar bezahlt werden kann.</p>	<p>Das Gepäck ist jeweils mitzunehmen, soweit das Fahrzeug dafür eingerichtet ist.</p> <p>² Nach Bezeichnung des Fahrziels hat die Taxichauffeurin oder der Taxichauffeur die Fahrt auf kürzestem Weg auszuführen, vorbehältlich ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Fahrgastes.</p> <p>³ Notfälle gehen jedem anderen Fahrauftrag vor.</p> <p>⁴ Ausser in Notfällen kann die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen abgelehnt werden, wenn konkret mit Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis oder mit einer Gefährdung durch Übertragung ansteckender Krankheit zu rechnen ist. Der Transport von Verunfallten und Blindenführhunden darf nicht verweigert werden.</p>	
	<p>§ 7 Ordentliche Standplätze</p> <p>¹ Dem Inhaber einer Taxihalterbewilligung kann auf dem Areal des öffentlichen Verkehrs die ausschliessliche Benützung eines oder mehrerer Standplätze zeitlich beschränkt oder unbeschränkt erlaubt werden. Die Bewilligung erteilt die Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Baudirektion und der Gemeindebehörde.</p>	<p>§ 8 Aufstellen von Taxis</p> <p>¹ Das Aufstellen von Taxis zur Kundenaufnahme ist nur auf entsprechend gekennzeichneten Standplätzen gestattet.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf öffentliche Standplätze. Standplätze sind von den Betrieben bereitzustellen und nach den geltenden Richtlinien zu kennzeichnen.</p>	<p>Alt §§ 7 und 8 werden im neuen § 8 zusammengefasst. Das Prinzip, dass sich die Taxihalter selbst ihre Standplätze organisieren müssen, bleibt unverändert, wird aber genauer beschrieben und gestrafft.</p> <p>Die im bisherigen Abs. 1 festgehaltene "Einwilligung der Baudirektion" ist insofern nicht mehr notwendig als einerseits keine Bewilli-</p>

¹ GS 29.252, SGS 430

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>² Solche Standplätze dürfen nur errichtet werden, sofern</p> <p>a. geeignete Plätze vorhanden sind und sich deren Eigentümer mit der Benützung als Taxistand einverstanden erklären;</p> <p>b. die Verkehrsverhältnisse es gestatten,</p> <p>c. ein Bedürfnis seitens des Publikums vorhanden ist und eine hinreichende Belegung gewährleistet wird.</p> <p>³ Diese Standplätze sind auf Kosten des Berechtigten durch Signale und Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung öffentlicher Standplätze besteht nicht. Diese können wegen ungenügender Belegung, wegen strassenpolizeilicher Umgestaltung oder aus verkehrspolizeilichen Gründen nach Mitteilung an die betroffenen Taxihalter durch die Polizeidirektion im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Behörden entschädigungsfrei verlegt oder aufgehoben werden.</p> <p>⁵ Bei besonderen Anlässen werden je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung reserviert.</p>	<p>Erforderlich ist</p> <p>a. die schriftliche Einwilligung der Polizei Basel-Landschaft sowie der Gemeinde, und</p> <p>b. bei Standplätzen auf öffentlichem Areal eine Bewilligung gemäss Strassengesetz¹, oder</p> <p>c. bei Standplätzen auf privatem Areal die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.</p> <p>³ Bei vorübergehender Nichtverwendung, z. B. bei Ruhe- oder Essenszeiten sowie bei Privatfahrten, ist das Taxi mit dem Schild "Ausser Betrieb" deutlich zu kennzeichnen. Nur in diesem Fall darf es auf jedem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.</p> <p>⁴ Bei besonderen Anlässen werden je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalterinnen und Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung reserviert.</p>	<p>gung mehr erteilt wird, andererseits aber aufgrund des kantonalen Strassengesetzes bei Kantonsstrassen ohnehin die BUD zuständig ist für eine Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch.</p>
	<p>§ 8 Aufstellen von Taxis</p> <p>¹ Für das Aufstellen der Taxis ausserhalb der ordentlichen Standplätze kann die</p>		<p>s.o.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>Polizeidirektion bei Erteilung der Bewilligung besondere Vorschriften erlassen. ² Bei vorübergehender Nichtverwendung, z. B. bei Ruhe- oder Essenszeiten, ist das Taxi mit dem Schild "Ausser Betrieb" deutlich zu kennzeichnen. In diesem Falle kann es auf jeden öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.</p>		
	<p>§ 9 Unzulässige Kundenwerbung Es ist verboten, das Publikum durch Zuru- fe oder auf ähnliche Weise zu Taxifahrten anzulocken. Insbesondere ist das Befahren der Strasse ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zur Kundenwerbung, untersagt.</p>	<p>§ 9 Unzulässige Kundenwerbung Es ist verboten, das Publikum durch Zuru- fe oder auf ähnliche Weise zu Taxifahrten anzulocken. Ebenso ist das Befahren der Strasse ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zur Kundenwerbung, untersagt.</p>	Keine materielle Änderung.
	<p>§ 10 Tarifordnung Der Taxihalterverband setzt im Einvernehmen mit der Polizeidirektion und den Arbeitnehmerverbänden die Fahrpreise, Taxen für Wartezeiten und besondere Dienstleistungen fest. Diese allgemeinverbindliche Tarifordnung ist zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 10 Tarifordnung Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde setzt nach Anhörung des Taxihalterverbands die Höchstgrenzen für Fahrpreise, Taxen für Wartezeiten und besondere Dienstleistungen fest. Diese allgemeinverbindliche Tarifordnung wird veröffentlicht.</p>	Der Klarheit halber und weil es schlussendlich staatlich festgelegte Höchstpreise sind, soll künftig die Behörde diese Preise festsetzen, selbstverständlich nach wie vor nach Anhörung des Taxihalterverbands. Die Anhörung der Arbeitnehmerverbände erachten letztere seit Jahren für entbehrlich => wird gestrichen.
	<p>§ 19 Fahrtenkontrolle ¹ Der Taxichauffeur hat gewissenhaft eine Kontrolle über sämtliche Taxifahrten zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: a. Kontrollschilder</p>	<p>§ 11 Fahrtenkontrolle ¹ Es ist eine Kontrolle über sämtliche Taxifahrten zu führen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und insbesondere, welche Angaben diese Fahrtenkontrolle zu enthalten hat.</p>	Inhaltlich unverändert, aber präziser umschrieben. Die Einzelheiten werden in die Verordnung verlagert.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>b. Name des Taxichauffeurs</p> <p>c. Datum: Tag - Monat - Jahr</p> <p>d. Fahrtbeginn (Ort und Strasse)</p> <p>e. Fahrtziel (Ort und Strasse)</p> <p>f. Fahrpreis nach Taxameteruhr.</p> <p>² Die Fahrtenkontrollen sind täglich dem Taxihalter zu übergeben und von diesem zwei Jahre aufzubewahren.</p> <p>³ Besondere Weisungen der Kantonspolizei und des Amtes für Gewerbe, Handel und Industrie bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Die Fahrtenkontrollen sind täglich der verantwortlichen Person (§ 5) zu übergeben und von dieser zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.</p> <p>³ Die Betriebe sind verpflichtet, Ein- und Austritte von Taxichauffeurinnen und -chauffeuren innert 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.</p> <p>⁴ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden können besondere Weisungen erlassen.</p>	
	<p>§ 11 Bewilligungsgesuch</p> <p>¹ Der Bewerber um eine Taxihalterbewilligung oder um einen reservierten Taxi-standplatz hat ein schriftliches Gesuch an die Polizeidirektion zu richten.</p> <p>² Die Polizeidirektion kann das Gesuch den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreiten.</p>		<p>Das Verfahren betr. Standplatz wird abschliessend in § 8 beschrieben. Es gibt keine Gesuche über die Polizei- (bzw. Sicherheits-) direktion mehr.</p>
	<p>§ 12 Bewilligungsgebühren</p> <p>Der Taxihalter hat zu entrichten:</p> <p>a. für die Bewilligung A</p> <p style="margin-left: 20px;">1. eine einmalige Gebühr von</p> <p style="margin-left: 20px;">2. pro bewilligtes Taxi eine jährliche</p>	<p>D. Gebühren</p> <p>§ 12 Grundsatz</p> <p>¹ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren.</p>	<p>Im Gesetz werden wie heute üblich nur noch Grundsatz, Bemessungsgrundlage und Rahmen festgelegt. Die konkreten Gebühren der einzelnen Veranlassungen legt der Regierungsrat per Verordnung fest.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>Gebühr von</p> <p>b. für Bewilligung B</p> <p style="padding-left: 20px;">1. eine einmalige Gebühr von</p> <p style="padding-left: 20px;">2. pro bewilligtes Taxi eine jährliche Gebühr von</p> <p>c. für die Bewilligung eines Standplatzes auf öffentlichem Areal eine jährliche Gebühr von</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Gebühr fällt dem Eigentümer zu und wird von diesem eingezogen.</p> <p>² Für die Änderung einer Bewilligung wird eine Gebühr von 20 Fr. erhoben.</p> <p>³ Die Polizeidirektion erhebt die dem Kanton zustehenden Gebühren, die jährlichen für ein Kalenderjahr im Voraus. Wird ein Taxibetrieb nach dem 1. Juli aufgenommen, ist nur die Hälfte der jährlichen Gebühren zu bezahlen.</p>	<p>² Gebührenpflichtig wird, wer die Amtshandlung verursacht.</p> <p>§ 13 Höhe</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand festgelegt. Eine pauschalierte Abdeckung des Grundaufwandes ist zulässig.</p> <p>² Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von 50.- bis 1'000.- Fr. erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	
	<p>§ 13 Taxibereitschaft</p> <p>Taxihalter mit bewilligten Standplätzen haben diese in der reservierten Zeit nach Möglichkeit zu belegen.</p>		<p>Ob und wie ein Taxiunternehmen seine Standplätze belegt, wird nicht behördlich "gesteuert". Meist wird dies im Mietvertrag festgehalten, weil die Vermieterschaft (Gemeinde, SBB) ein Interesse hat an einem zuverlässig belegten Standplatz.</p>
	<p>§ 1 Aufsicht</p> <p>¹ Der Polizeidirektion obliegt die Aufsicht über den Betrieb von Taxis.</p> <p>² Sie kann das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie zur Mitwirkung heranziehen.</p>	<p>E. Vollzug</p> <p>§ 14 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen</p>	<p>Die Bezeichnung der Vollzugsstrukturen ist Sache des Regierungsrates.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>(...)</p> <p>§ 22 Inkrafttreten, Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. ² Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>Stellen.</p> <p>² Kontrollen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Einblick in alle relevanten Unterlagen des Betriebes zu gewähren.</p>	
		<p>§ 15 Information</p> <p>¹ Die Gerichte melden der Bewilligungsbehörde alle betreffend Taxibetriebe oder Taxichauffeurinnen und -chauffeure gefällten Entscheide und Urteile, welche bewilligungsrelevant sein können. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.</p> <p>² Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte betreffen.</p> <p>³ Die Gemeinden informieren die Sicherheitsdirektion über bewilligungsrelevante Vorkommnisse.</p>	<p>Übernahme aus dem bisherigen § 1 Abs. 3 (s.o.)</p>
	<p>§ 16 Allgemeine Pflichten Die Taxichauffeure haben ihren Führerausweis Kat. B, die Taxivorschriften und die in § 19 verlangte Fahrtenkontrolle bei ihren Fahrten mit sich zu führen.</p>		<p>Entfällt (Führerscheinmitnahme ergibt sich aus dem SVG) bzw. wird in die Verordnung verlegt (Fahrtenkontrolle).</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>§ 6 Bewilligungsentzug ¹ Die Taxihalterbewilligung kann bei nachträglichem Wegfall einer für die Erteilung geltenden Voraussetzung sowie bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen geltende Vorschriften entzogen werden. Sie kann auch entzogen werden, wenn der Taxihalter seine Taxichauffeure zu Widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften anstiftet. ² Für den Entzug ist die Polizeidirektion zuständig. Sie hat vorher den Betroffenen anzuhören.</p>	<p>F. Verwaltungsmassnahmen und Strafen § 16 Verwaltungsmassnahmen ¹ Wenn Vorfälle nach § 17 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, kann die Bewilligungsbehörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. persönliche oder betriebliche Auflagen; b. Einschränkung oder Entzug der Bewilligung. <p>² Die Bewilligungsbehörde kann in ihren Verfügungen nach Absatz 1 allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, namentlich bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder arbeitsrechtliche Bestimmungen oder wenn dies zum Schutz der Kundinnen und Kunden unabdingbar ist.</p>	<p>Die Verwaltungsmassnahmen werden genauer umschrieben. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs (bisher Abs. 2 Satz 2) ergibt sich aus § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SGS 175) und bedarf keiner Wiederholung.</p>
	<p>§ 20 Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss § 2 des Gesetzes</p>	<p>§ 17 Strafen ¹ Mit Busse wird bestraft, wer</p>	<p>Das Gesetz betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Mai 1910 ist längst ausser Kraft. Deshalb wird eine ei-</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Mai 1910 geahndet.</p>	<p>a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein;</p> <p>b. die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;</p> <p>c. Fahrgäste belästigt;</p> <p>d. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;</p> <p>e. die gestützt auf § 14 Absatz 2 oder § 16 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen missachtet;</p> <p>f. sich den Anordnungen der Polizei Basel-Landschaft oder des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) widersetzt.</p> <p>² Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.</p>	<p>genständige Strafbestimmung geschaffen.</p>
	<p>§ 18 Handhabung der Taxameteruhr ¹ Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist die Taxameteruhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb zu setzen. Der Taxichauffeur ist jedoch verpflichtet, dem</p>		<p>Wird in die Verordnung überführt.</p>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>Besteller nach Möglichkeit die Ankunft des Taxis zu melden und ihn über das Einschalten der Taxameteruhr zu unterrichten.</p> <p>² Nach der Bezeichnung des Fahrzieles hat der Taxichauffeur ohne gegenteilige Weisung des Fahrgastes die Fahrt auf kürzestem Weg auszuführen und den auf der Taxameteruhr angezeigten Fahrpreis dem Fahrgast zur Bezahlung bekanntzugeben. Ändert die Zahl der Fahrgäste während der Fahrt und kommt daher ein höherer oder niedrigerer Tarif zur Anwendung, so ist die Taxameteruhr entsprechend umzuschalten. Spezialfahrten (Hochzeiten, Fernfahrten und andere Anlässe), bei denen die Taxameteruhr nicht eingeschaltet werden muss, bleiben vorbehalten. Nach Bezahlung ist der Fahrpreis auf der Taxameteruhr zu löschen.</p> <p>³ Tritt während der Fahrt mit besetztem Taxi an der Taxameteruhr eine Störung ein, so hat der Taxichauffeur die Fahrgäste davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verzichten sie auf die Weiterfahrt, so haben sie nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke zu bezahlen. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist die Taxe in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.</p>		
	IV. Schlussbestimmungen	G. Schlussbestimmungen	

² GS 24.91, SGS 546.1

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 241)	Erläuterungen & Bemerkungen
	<p>§ 21 Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit ausserkantonalen Behörden Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. In diesen Vereinbarungen kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.</p> <p>§ 22 Inkrafttreten, Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. (...)</p>	<p>§ 18 Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, mit ausserkantonalen Behörden Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit zu treffen. Wenn es besondere Anlässe erfordern, kann dabei zeitlich begrenzt von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.</p> <p>§ 19 Hängige Verfahren Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht behandelt.</p> <p>§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Mai 1969² wird aufgehoben.</p> <p>§ 21 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	